

Veröffentlichungspflichten 2021

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 23c Abs. 1 Nr. 2 EnWG Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
Stand	31.12.2021

§ 23c Abs. 1 Nr. 2 EnWG – installierte Leistung

Ebene	in MVA
HS / MS	6.309